



Rechtliche Einordnung des Empfehlungspapiers H-Trenching

Joachim Majcherek (Straßen NRW)

➤ TOP 4.4: Ausbau von Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzen

- Die Verkehrsministerkonferenz fasst einstimmig folgenden Beschluss:
- 3. Die Verkehrsministerkonferenz bittet das BMVBS, in Abstimmung mit den Ländern **zeitnah eine rechtliche Bewertung und Vollzugshinweise zu den Neuregelungen des TKG zu erarbeiten.**
...insbesondere ...für die **Zulässigkeit der Verlegung von Glasfaserleitungen im Straßenoberbau, die Abweichung von den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien im Wege des Micro- oder Minitrenching** und weiterer Verfahren ...

- Projektgruppe 4 „Hochleistungsnetze in schwer zu versorgenden Gebieten“ des IT Gipfelprozesses

➤ **Micro-Trenching - in Abweichung von den ATB-BeStra**

(Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien)

➤ **Ungeklärte Technische Fragestellungen z.B.**

- Was ist Micro- oder Minitrenching?
- Welcher Verfüllbaustoff – zeitweilig fließfähig, selbstverdichtend, frostsicher, wasserdurchlässig

- **Keine Aussagen zu den bestehenden technischen Regelwerken**
- **Keine Klärung zu den vorhandenen tiefer liegenden Leitungen**
- **Folgepflichten bei Unterhaltungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an der Straße (Nachhaltigkeit)**
- **Vertragliche Konkretisierung und Verbindlichkeit (Bausoll)**
Beschreibung der vertraglich geschuldeten Leistung unter Bezugnahme auf technische Regelungen/Normen
- **Gewährleistungsfragen** (Gewährleistung ist die gesetzliche Verpflichtung des Schuldners, für die Mangelfreiheit einer Sache, eines Rechts oder einer Leistung einzustehen.)

- **Keine Verpflichtung für die Aufnahme in Bauverträge**
- **Keine verbindlichen Regelungen für die vertragliche Gestaltung**
- **Einbringen in technisch verbindliche Regelwerke**
 - *Das Einbringen von Micro-/Mini-Trenching in das Regelwerk der ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) wird als nicht realisierbar angesehen.*
 - *Die ZTV A-StB stellt ein übergeordnetes Regelwerk dar, in dem auf spezielle andere Themen und Regelwerke referenziert wird.*
 - *Außerdem wurde die Neufassung der ZTV A-StB Ausgabe 2012 erst kürzlich veröffentlicht; diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe 1997/06.*

➤ Eingesetzt 2012

➤ Fertigstellung Ausgabe 2014 H Trenching W 1

- Hinweise für die Anwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise
 - behandeln den Aufbruch von Verkehrsflächen, das Herstellen und Verfüllen von Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung der Oberbauschichten von Asphaltstraßen in schmalen Leitungsgräben mit Breiten von 8 bis 30 cm. Sie enthalten Qualitätsanforderungen für Baustoffe und Bauverfahren.
- **Zu den beschriebenen Baustoffen und Bauverfahren liegen bisher in Deutschland keine langfristigen Erfahrungen vor.**
 - **Die Risiken für die wiederhergestellten Verkehrsflächen bei Abweichungen von den ZTV A-StB, beziehungsweise bei der Anwendung von Sonderbaustoffen im Bereich der Tragschicht ohne Bindemittel, sind von allen Beteiligten abzuwägen und zu berücksichtigen.**

➤ **R steht für Regelwerke:**

- Solche Veröffentlichungen regeln entweder, wie technische Sachverhalte geplant oder realisiert werden müssen bzw. sollen (R 1), oder empfehlen, wie diese geplant oder realisiert werden sollten (R 2).

➤ **W steht für Wissensdokumente:**

- Solche Veröffentlichungen zeigen den aktuellen Stand des Wissens auf und erläutern, wie ein technischer Sachverhalt zweckmäßigerweise behandelt werden kann oder schon erfolgreich behandelt worden ist.
- Die Kategorie W 1 bezeichnet Wissensdokumente der 1. Kategorie:
 - W 1-Veröffentlichungen umfassen Hinweise. Sie sind stets innerhalb der FGSV, jedoch nicht mit Externen abgestimmt. Sie geben den aktuellen Stand des Wissens innerhalb der zuständigen FGSV-Gremien wieder.

| | | | |
|----------|---|----|--|
| ➤ 1 | Allgemeines | 4 | |
| ➤ 1.1 | Geltungsbereich | 4 | |
| ➤ 1.2 | Begriffsbestimmungen | 5 | |
| ➤ 1.3 | Bautechnische Grundsätze | 7 | |
| ➤ 1.4 | Baustoffe, Baustoffgemische | 9 | |
| ➤ 1.4.1 | Verfüllbaustoff zur Schlitzverfüllung unterhalb des Planums | 9 | |
| ➤ 1.4.2 | Verfüllmaterial zur Schlitzverfüllung gemäß TL SoB-StB ... | 9 | |
| ➤ 1.4.3 | Verfüllmörtel zur Schlitzverfüllung im Bereich der Tragschichten ohne Bindemittel | 9 | |
| ➤ 1.4.4 | Baustoffe zur Wiederherstellung des gebundenen Oberbaus | 10 | |
| ➤ 1.5 | Anforderungen an Druckfestigkeit, Verdichtungsgrad, Verformungsmodul und Ebenheit | 10 | |
| ➤ 1.5.1 | Allgemeine Hinweise | 10 | |
| ➤ 1.5.2 | Tragfähigkeit der Verfüllzone | 10 | |
| ➤ 1.5.3 | Anforderungen an den gebundenen Oberbau | 10 | |
| ➤ 1.6 | Mängel | 10 | |
| ➤ 1.7 | Übernahme durch den Wegebauastträger | 10 | |
| ➤ 2 | Bauausführung | 11 | |
| ➤ 2.1 | Allgemeines | 11 | |
| ➤ 2.2 | Herstellung des Schlitzes | 11 | |
| ➤ 2.3 | Verlegung der Leerrohre | 11 | |
| ➤ 2.4 | Verfüllung und Verdichtung des Schlitzes unterhalb des Planums | 11 | |
| ➤ 2.5 | Wiederherstellung des Oberbaus | 12 | |
| ➤ 3 | Erhaltungsaufwand und Folgekosten | 13 | |
| ➤ Anhang | | 14 | |

- **Aus den einzelnen durchgeführten Verlegungen müssen die Erfahrungen dokumentiert und bewertet werden.**
- **Es bedarf der Entwicklung eines Regelwerkes (R1), welches zu einer Vertragsgrundlage gemacht werden kann.**
- **Bausoll ist beschrieben!**

Noch Fragen?



Kontakt

Joachim Majcherek

Straßen.NRW
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

Telefon 0209-3808-532

joachim.majcherek@strassen.nrw.de